Preußische Gesetzsammlung

1933	Ausgegeben zu Berlin, den 5. April 1933	Nr. 23

Inhalt:

(Nr. 13860.) Verordnung über die Neuwahl von Mitgliedern des Reichsrats durch die Provinzialverwaltungen. Vom 30. März 1933.

Auf Grund der §§ 2 und 5 des Gesetzes über die Bestellung von Mitgliedern des Reichsrats durch die Provinzialverwaltungen vom 3. Juni 1921 (Gesetzsamml. S. 379) wird bestimmt, daß die Wahl der von den Provinzialverwaltungen zu bestellenden Mitglieder des Reichsrats durch die Provinzialausschüsse und den Magistrat in Berlin am 11. April 1933 stattfindet.

Berlin, den 30. März 1933.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Die Kommissare des Reichs.

von Papen. Göring.

(Nr. 13861.) Neunte Verordnung über die Aufwertung der Ansprüche aus Pfandbriefen und Schuldverschreibungen landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten. Vom 29. März 1933.

Auf Grund des Artikels 94 Abs. 2 der Durchführungsverordnung vom 29. November 1925 zum Aufwertungsgesetz (Reichsgesetzbl. I S. 392) und der Ersten und Zweiten Verordnung zur Durchführung der Aufwertung von Ansprüchen gegen öffentlich-rechtliche Grundkreditanstalten vom 20. Januar 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 96) bzw. vom 30. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 429) wird hiermit folgendes verordnet:

§ 1.

Artikel 1 der Zweiten Verordnung über die Aufwertung der Ansprüche aus Pfandbriefen und Schuldverschreibungen landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten vom 16. November 1926 (Gesetzsamml. S. 301) wird aufgehoben.

§ 2.

Der Ablösungswert der Pfandbriefe der Westpreußischen Landschaft und der Neuen Westpreußischen Landschaft, die gemäß Artikel 39 des deutsch-polnischen Aufwertungsabkommens vom 5. Juli 1928 (Reichsgesetzbl. 1929 II S. 578) zur Ablösung von Hypotheken auf Grundstücken in den an die Republik Polen abgetretenen Teilen des Landschaftsgebiets verwendet werden, ist auf der Grundlage des für die Ablösung von Hypotheken in dem preußisch gebliebenen Landschaftsgebiete festgesetzten Ablösungswerts zu errechnen.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. März 1933.

Der Preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Der Kommissar des Reichs.

Hugenberg.

Der Preußische Minister für Wirtschaft und Arbeit.
Der Kommissar des Reichs.
In Vertretung:
Claußen.

Der Preußische Finanzminister.
Der Kommissar des Reichs.

Popitz.

Der Preußische Justizminister.
Der Kommissar des Reichs.
In Vertretung:
Hölscher.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597).

1. Die Central-Landschaftsbank für die Preußischen Staaten in Berlin ist für die Hinterlegung von Wertpapieren in den Fällen der §§ 1082, 1392, 1667, 1814, 1818, 2116 des BGB. als Hinterlegungsstelle bestimmt. Veröffentlichung der Verordnung ist im Ministerialblatt für die landwirtschaftliche Verwaltung Nr. 11 vom 18. März 1933 erfolgt. Die Rechtskraft beginnt mit dem 19. März 1933.

Berlin, den 20. März 1933.

Preußisches Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

2. In dem Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 34 vom 9. Februar 1933 und im MBliV. Teil II vom 15. Februar 1933 ist eine Bekanntmachung des Preußischen Ministers des Innern vom 8. Februar 1933, betreffend die Deutsche Arzneitaxe 1933, veröffentlicht, die mit Wirkung vom 15. Februar 1933 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 24. März 1933.

Preußisches Ministerium des Innern.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 6. Februar 1933
   über die Bestätigung von Änderungen der Satzung der Stadtschaft der Provinz Brandenburg
   durch die Sonderbeilage zum Amtsblatt der Regierung in Potsdam Nr. 8, ausgegeben am 18. Februar 1933;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 16. Februar 1933
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Westfälisch-Anhaltische Sprengstoff-Aktiengesellschaft Chemische Fabriken in Berlin für den Bau einer 15 000 Volt-Leitung zur Übertragung elektrischer Energie zwischen den Werken Coswig und Reinsdorf
   durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 9 S. 38, ausgegeben am 4. März 1933.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin,
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,— RM. vierteljährlich); **einzelne Nummern und Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.